23. September 1974

Ratifizierung eines Investitionsschutzabkommens mit der Demokratischen Republik Sudan

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 9. September 1974
(Beilage)
Politisches Departement. Mitbericht vom 18. September 1974
(Zustimmung)
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 11. September 1974
(Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

beschlossen:

- Das Investitionsschutzabkommen samt Briefwechsel mit der Demokratischen Republik Sudan wird genehmigt.
- 2. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die Ratifikationsurkunden auszufertigen.
- 3. Das Politische Departement wird beauftragt,
 - a. den Austausch der Ratifikationsurkunden vorzunehmen
 - b. im Einvernehmen mit dem Volkswirtschaftsdepartement das Abkommen samt Briefwechsel in der Gesetzessammlung zu veröffentlichen.

Veröffentlichung: Amtliche Sammlung

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- BK 2 (Rc) zum Vollzug

- EVD 13 (GS 3, HA 10) zum Vollzug

- EPD 6 zum Vollzug mit Ratifikationsurkunde

- FZD 9 zur Kenntnis

- EFK 2 " "

- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug, der Protokollführer:



AUSGETEILT

Bern, den

Nicht für die Presse

An den Bundesrat

Hr/ho.Sudan.821.AVA Abschluss eines Investitionsschutzabkommens mit der Demokratischen Republik Sudan

Am 17. Februar 1974 wurde in Khartoum zwischen der Schweiz und der Demokratischen Republik Sudan ein Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen unterzeichnet. Damit wurde eine Periode langwieriger und wegen der vielen Wechsel in der sudanesischen Regierung mehrmals unterbrochener Verhandlungen abgeschlossen, deren Beginn zurückgeht bis auf das Jahr 1964. Dass es nunmehr gelang, doch noch zu einer Vereinbarung zu kommen, ist - wie es im vergangenen Jahr bei Aegypten der Fall war - dem Interesse der sudanesischen Regierung an vermehrten Investitionen privater Kapitalgeber zuzuschreiben. Gegenleistungen (z.B. Gewährung von öffentlicher Finanzhilfe) wurden nicht verlangt.

In seinem Inhalt entspricht das Abkommen ziemlich genau dem am 25. Juli 1973 mit der Arabischen Republik Aegypten unterzeichneten Investitionsschutzvertrag:

- Garantiezusage für den Transfer der Erträge, der Zahlungen für die Verwaltung und den Unterhalt der Investitionen, der Rückzahlungen von Darlehen sowie des Erlöses aus einer teilweisen oder vollständigen Liquidation (Art. 5);
- Vereinbarung, wonach Verstaatlichungs- oder ähnliche Enteignungsmassnahmen nur gegen eine angemessene und transferierbare Entschädigung getroffen werden dürfen (Art. 6);

- Anerkennung des sogenannten Subrogationsrechtes bei den von staatlichen Institutionen des Kapitalgeberlandes garantierten Investitionen (Art. 7).

Diese Bestimmung könnte bei Investitionen zur Anwendung kommen, für die der Bund eine Investitionsrisikogarantie gewährt hat.

- Vereinbarung eines Schiedsgerichtsverfahrens für die Regelung allfälliger Streitigkeiten (Art. 10).

Der Sudan -das flächenmässig grösste Land Afrikas - hat nach einer etwas turbulenten Periode in den Sechzigerjahren mit der Beendigung des bürgerkriegsähnlichen Konfliktes zwischen dem mohammedanischen Norden und dem christlich/animistischen Süden wieder zur innenpolitischen Stabilität zurückgefunden. Wirtschaftlich weist er nach wie vor die typischen Merkmale eines Entwicklungslandes auf: niedriges pro Kopf-Einkommen (120 US-\$), starkes Bevölkerungswachstum (2,8 \$), hohe Analpabetenquote (rund 80 \$ der Erwachsenen), relativ schlecht ausgebaute Infrastruktur, starkes Ueberwiegen der Landwirtschaft (86 \$ der Arbeitskräfte), wenig diversifizierte Exportstruktur (mehr als 60 \$ des Ausfuhrwertes stammen aus dem Export von Baumwolle).

Die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und dem Sudan können heute wieder als gut bezeichnet werden. Sie wurden etwas getrübt, als 1970 die sudanesische Regierung im Rahmen von weitgehenden Nationalisierungsmassnahmen auch die Unternehmen von Schweizerbürgern enteignete. In der Zwischenzeit wurden mit zwei von ihnen Entschädigungsvereinbarungen getroffen. Für den noch hängigen dritten Fall soll die Regelung bevorstehen. Auch für die schweizerischen Beteiligungen in Gesellschaften, die von andern Ausländern beherrscht werden, konnte eine zufriedenstellende Lösung erzielt werden.

Der Warenaustausch weist im Durchschnitt der Jahre 1968-1973 einen Saldo zugunsten des Sudans auf. 1973 belief sich der Wert der Ein-

fuhren auf 24,8 Mio Franken (vor allem Baumwolle und Erdnüsse); jener der Ausfuhren auf 19,5 Mio Franken (vor allem Pharmazeutika und andere Chemikalien, Maschinen und Uhren). Eine wesentliche Erhöhung dieses Volumens dürfte erst bei verstärkter Industrialisierung zu erwarten sein.

Gemäss Artikel 1 des Bundesbeschlusses vom 27. September 1963, der mit Bundesbeschluss vom 14. Dezember 1973 um 10 Jahre verlängert wurde, ist der Bundesrat ermächtigt, Abkommen über den Schutz und die Förderung von Kapitalinvestitionen in eigener Kompetenz abzuschliessen.

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen

beantragen

wir Ihnen:

- 1. Dem vorliegenden Investitionsschutzabkommen samt Briefwechsel mit der Demokratischen Republik Sudan wird zugestimmt.
- Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die Ratifikationsurkunden auszufertigen.
- 3. Das Politische Departement wird beauftragt, den Austausch der Ratifikationsurkunden vorzunehmen.
- 4. Das Politische Departement wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Volkswirtschaftsdepartement das Abkommen samt Brief-wechsel in der Gesetzessammlung zu veröffentlichen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Brugger

P.A. an:

- Eidgenössisches Politisches Departement (2)
- Eidgenössisches Finanz- und Zolldepartement (2)
- Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat, Handel 10)